

Die Bedeutung der Rüstungsmaterialbeschaffung für unsere Wirtschaft

Autor(en): **Gasser, Moritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **151 (1985)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-56441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bedeutung der Rüstungsmaterialbeschaffung für unsere Wirtschaft

Dr. rer. oec. Moritz Gasser, Chef Wirtschaftsdienst GRD

Ausgelöst durch die rezessiven Tendenzen hat in den letzten zehn Jahren das öffentliche Auftragswesen für unsere Unternehmungen erheblich an Bedeutung gewonnen. Auch der Wettbewerb um Armeeaufträge ist härter geworden, und entsprechend haben die Arbeitsgesuche und Geschäftsempfehlungen aus der Wirtschaft zugenommen.

1. Die Tragweite der Beschaffungstätigkeit

Mit einem durchschnittlichen jährlichen Zahlungsvolumen der Jahre 1981 bis 1984 von gegen 2 Milliarden Franken ist die GRD eine der grössten Beschaffungsinstanzen des Bundes. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der finanziellen Tragweite ihrer Tätigkeit, sondern auch in bezug auf die Vielfalt der zu beschaffenden beweglichen Güter, Dienstleistungen und Rechte. Gesamthaft gesehen ist die GRD Kunde von gegen 6000 Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben des In- und Auslandes; im Durchschnitt der letzten Jahre hat sie rund 6000 Bestellungen erteilt.

Von den gesamten Rüstungsausgaben der GRD-Zentralverwaltung gingen in den letzten zehn Jahren rund 55% an inländische private Produktionsstätten, 32% an ausländische Lieferanten und 13% an die sechs staatlichen Rüstungsbetriebe (Wertschöpfung).

Unser Armeematerial wird somit vorwiegend im Inland hergestellt.

Seit Jahren werden von den Krediten für **Forschung, Entwicklung und Versuche** durchschnittlich etwa 75 Prozent an die Privatindustrie und an Hochschulen ausbezahlt. 25 Prozent gehen an die Entwicklungs- und Versuchsstellen der GRD, vorwiegend in den bundeseigenen Rüstungsbetrieben. Von 1975 bis 1984 stiegen die Ausgaben unter dieser Rubrik um 230 Prozent von 54 Millionen auf 125 Millionen Franken. Im langjährigen Durchschnitt gehen von diesen Aufwendungen etwa 20 Prozent ins Ausland. 1984 waren es 31 Millionen Franken oder 24 Prozent.

Die Anteile der einzelnen Wirtschaftsgruppen an den GRD-Zahlungen des Jahres 1984 sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

	Mio Fr.	%	Anzahl Firmen
1. Metalle, Masch. u. App.	980,8	53,3	2620
2. Textilien	57,5	3,1	371
3. Leder und Schuhe	43,5	2,4	140
4. Chemikalien	14,4	0,8	318
5. Gummi (exkl. Pneus)	11,9	0,6	39
6. Holz (ohne Brennholz)	7,2	0,4	144
7. Autos (inkl. Pneus)	148,1	8,1	225
8. Kunststoffe	8,8	0,5	116
9. Verschiedenes	37,2	2,0	1089
10. Verwaltungen	173,2	9,4	153
11. Ausland	356,6	19,4	587
	1839,2		5802

Diese Jahresstatistik unterstreicht die Vielschichtigkeit der Beschaffungstätigkeit der GRD. Mit rund 53 Prozent fällt der Hauptanteil der Zahlungen auf die Gruppe «Metalle,

Maschinen und Apparate», gefolgt von den Gruppen «Autos», «Textilien» sowie «Lederartikel und Schuhe». In der Gruppe «Verwaltungen» figurieren auch die Lieferungen der Kantone für die Rekrutenausrüstung.

2. Die schweizerische Rüstungsindustrie

Inländische Rüstungsproduktion setzt Rüstungsindustrie voraus. Hier bedarf es vorerst einer begrifflichen Klarstellung. Wenn unter dem Begriff Rüstungsindustrie industrielle Betriebe zu verstehen wären, die ausschliesslich Rüstungsmaterial herstellen, so würden in unserem Lande einzig die sechs Rüstungsbetriebe der GRD die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Private Industriefirmen, welche ausschliesslich Rüstungsmaterial produzieren, gibt es in der Schweiz keine.

Einige wenige Unternehmungen, die landläufig als Rüstungsindustrie bezeichnet werden, verfügen über **besondere Abteilungen, welche spezifisches Rüstungsmaterial, wie z. B. Waffen, Waffensysteme und Munition, entwickeln und herstellen.** Sodann gibt es eine grosse Anzahl von Firmen, welche für den zivilen Bedarf tätig sind, jedoch parallel dazu ähnliche Produkte für die Armee entwickeln und herstellen.

Schliesslich sind noch die **Unterlieferanten** anzuführen. Untersuchungen haben ergeben, dass ihr Anteil an der Produktion der Hauptlieferanten im Durchschnitt bei einem Drittel liegt. Zieht man in Betracht, dass die Unterlieferanten ihrerseits zu einem grossen Teil auf Zulieferungen angewiesen sind, und dass der Gruppe der Unterlieferanten Betriebe aller Fabrikationsstufen angehören, so ist die Zahl dieser indirekten Produzenten auf mehrere Tausend zu schätzen. Es handelt sich um Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe industrieller und gewerblicher Art, welche über das ganze Land verstreut sind.

Eine unseren Bedarf möglichst weitgehend deckende inländische Rüstungsmaterialentwicklung und -beschaffung versetzt unser Land in die Lage, **spezifisch schweizerische Rüstungsbedürfnisse** zu befriedigen. Inlandbeschaffungen werden auf bestimmten Gebieten auch dem **Erfordernis der Geheimhaltung** gerecht. Die Grenzen dieser Bestrebungen finden sich in der vorhandenen Kapazität und Kapazität sowie in der durch die Wirtschaftlichkeit bestimmten finanziellen Tragbarkeit.

Die Grossstaaten betreiben traditionell eine autarke Rüstungspolitik. In unserem Lande hat man schon längst erkannt, dass das **Streben nach Rüstungsautarkie eine Illusion** bedeuten würde, zumal der Einsatz der einheimischen Wirtschaft und Wissenschaft zugunsten der Rüstung mit verschiedensten Auflagen behaftet ist.

Einmal ist der Bedarf der Armee, gemessen an modernen industriellen Verhältnissen, oft zu gering. Sodann sind infolge unseres militärischen Milizsystems die Einsatzzyklen lang, so dass die notwendige Kontinuität in der Auftragserteilung vielfach nicht gewährleistet ist. Des weiteren sind die zur Verfügung stehenden Bundesmittel für die Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Beschaffung beschränkt, und schliesslich ist die inländische Kapazität, welche für Rüstungszwecke eingesetzt werden kann, begrenzt.

Die GRD vertritt die Auffassung, dass die zivile Gütererzeugung die Grundlage der privaten schweizerischen Unternehmungen sein sollte, welche sich mit der Herstellung von Armeematerial befassen. So sollte der **Anteil des Rüstungsmaterials an der Gesamtproduktion längerfristig in der Regel die Grössenordnung von 20 Prozent nicht übersteigen.**

Eine konsequente Durchführung der dargelegten Beschaffungspolitik führt zur Bildung von Schwerpunkten auf Gebieten, in denen die einheimische Industrie qualitativ, terminlich und in bezug auf die Beschaffungskosten konkurrenzfähig ist. Durch eine entsprechende Vergebungspraxis ist der Bund zudem in der Lage, eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit der einheimischen Lieferanten vom Rüstungsmarkt zu fördern, ohne auf die notwendige Mitwirkung der schweizerischen Industrie verzichten zu müssen. Die **Privatwirtschaft unseres Landes, das heisst Industrie und Gewerbe, ist der unentbehrliche Partner der GRD und ihrer eidgenössischen Rüstungsbetriebe.**

3. Die Beschaffung der Rekrutenausrüstung als Besonderheit

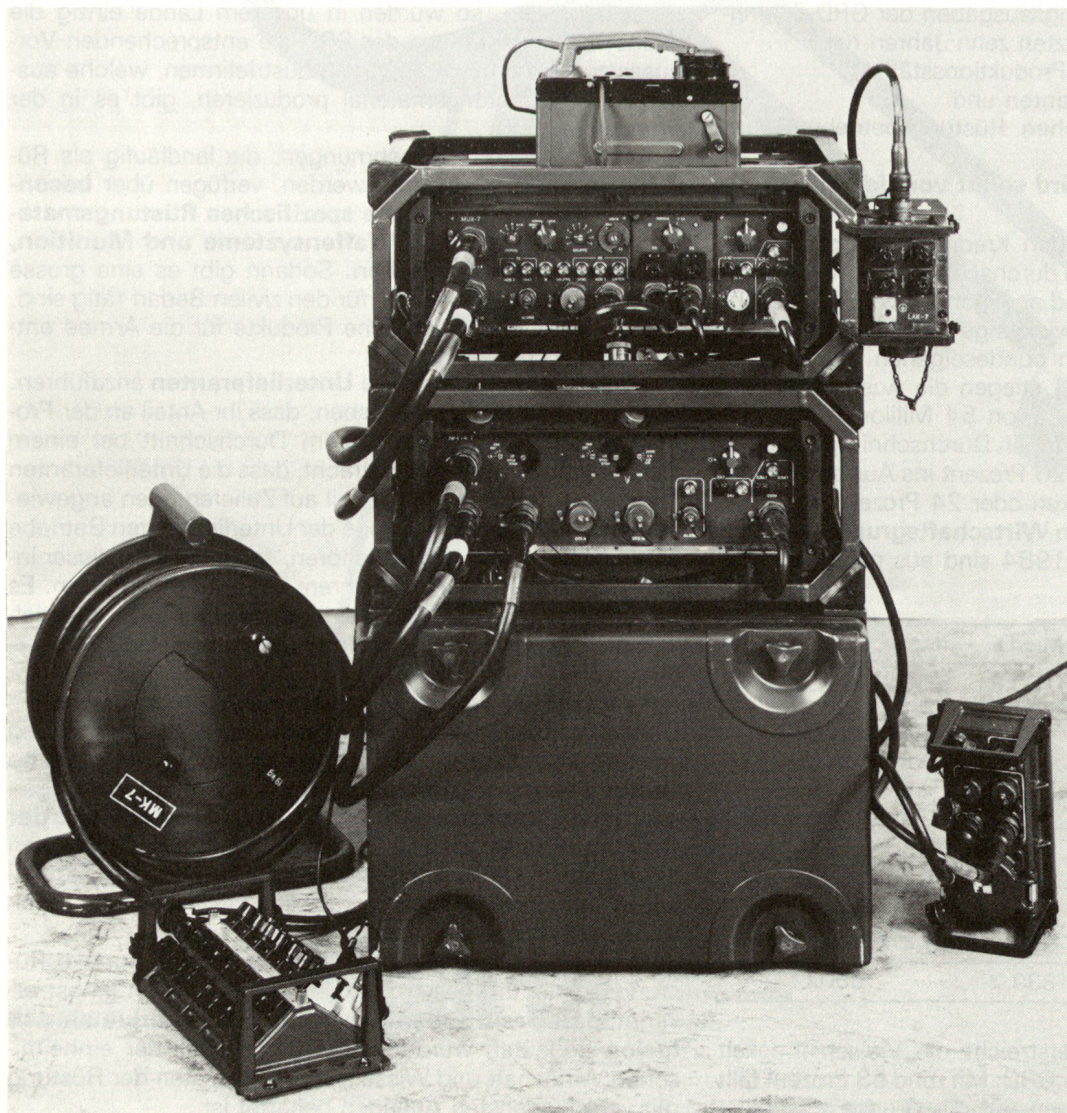
Laut Artikel 20 BV ist die Bewaffnung Sache des Bundes. Im gleichen Artikel der Bundesverfassung wird die Beschaffungskompetenz auf dem Gebiete der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung zwischen Bund und Kantonen wie folgt aufgeteilt.

«Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone. Die dahergelassenen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bund nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.»

Die Übertragung der Beschaffung an die Kantone erfolgt im Verhältnis zur Anzahl der im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren in jedem Kantonsgebiet diensttauglich erklärten Ausgehobenen. Der Beschaffungsumfang der Kantone bewegte sich 1984 um 82 Millionen Franken.

Diese im Jahr 1874 in die Bundesverfassung aufgenommene und seither unverändert beibehaltene Bestimmung muss **historisch** verstanden werden. Sie erklärt sich aus der unabhängigen Stellung der Kantone in der Zeit des losen Staatenbundes der alten Eidgenossenschaft, in welchem die Orte die Ausrüstung der damaligen Milizkontingente, soweit sie nicht vom Wehrmann selbst beschafft wurde, an das ansässige Gewerbe und an die Heimarbeiter vergaben.

Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung sind die Kantone grundsätzlich frei, auf welche Weise sie die von ihnen gelieferten Bekleidungen und Ausrüstungen beschaf-



Mehrkanalgerät MK-7. Dieses schweizerische Produkt ist im Rahmen des Rüstungsprogrammes 1984 zur Zeit in Beschaffung. Im Mehrkanalgerät werden die aus verschiedenen Quellen stammenden Sprach- und Datensignale digitalisiert und zu einem einzigen Bündelsignal zusammengesfasst.

fen wollen. Schon seit langer Zeit bedienen sich die Kantone der **Militärschneider-Heimarbeiter** und ihrer Organisation sowie des ansässigen Gewerbes. Über die Militärhoheit der Kantone werden rund 900 Heimarbeiter beschäftigt.

Weitere 1100 Heimarbeiterinnen werden durch die GRD direkt oder über Ferggerstellen in den Bereichen Stricken und Nähen beschäftigt. Diese Beschäftigung erfolgt vornehmlich in **Heimarbeitergruppen in Berggebieten** in Verbindung mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heimarbeit und über karitative Organisationen; sie ist nicht existenzsichernd.

Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Auftragsvergabe die wirtschaftlichen Einkaufsprinzipien nicht durchwegs zur Geltung kommen können. Diese treten zugunsten **föderalistischer Überlegungen und achtbarer sozialpolitischer Aspekte** in den Hintergrund. Sie bedeuten da und dort einen willkommenen Beitrag zur Erhöhung der Beschäftigung und damit zur Einkommensverbesserung.

4. Rüstungsbeschaffung und Bruttosozialprodukt

Der **Anteil der inländischen Produktion von Rüstungsmaterial (einschliesslich Entwicklungen und Versuche) am Bruttosozialprodukt betrug 1984 0,74 Prozent**. Dieser Verhältniswert zeigt, dass aus gesamtwirtschaftlicher Sicht die Erzeugung von Rüstungsgütern für unsere Armee von eher geringerer Bedeutung ist, als allgemein angenommen wird. Von wesentlich **grösserer Tragweite** jedoch sind die **Rüstungsaufträge für einzelne Regionen, Branchen und Betriebe**. Als Beispiel sei hier der Kanton Uri mit rund 34 000 Einwohnern erwähnt. Die Eidgenössische Munitionsfabrik Altdorf mit über 1000 Mitarbeitern ist der zweitgrösste Industriebetrieb dieses Kantons.

Zu beachten ist des weiteren, dass die Produktion von komplexem Rüstungsmaterial in vielen Fällen einen willkommenen **Gewinn von Know-how** bringt, welcher in bezug auf Material und Produktionsverfahren auch bei der Erzeugung ziviler Güter Anwendung findet.

5. Räumliche Aufteilung der GRD-Aufträge 1980 – 1984

Mit der Problematik einer **angemessenen Verteilung der Armeeaufträge** an Betriebe in den einzelnen Regionen und Kantonen hat sich die GRD aufgrund von Interventionen von verschiedenster Seite immer wieder zu befassen.

Eine Statistik über die Aufteilung der Aufträge in die verschiedenen Regionen steht nicht zur Verfügung. Aus der nachfolgenden Tabelle geht die prozentuale Verteilung der **Zahlungen** der Zentralverwaltung der GRD und der ihr unterstellten eidgenössischen Rüstungsbetriebe im Jahresdurchschnitt 1980 – 1985 hervor.

Empfänger der Zahlungen waren fast ausschliesslich **privatwirtschaftliche Hauptlieferanten**, welche vornehmlich als **Generalunternehmer** wirken.

Unter Annahme des eingangs erwähnten Unterlieferantenanteils von zirka einem Drittel lässt sich ein Produktionsvolumen der Unterlieferanten von über 400 Millionen Franken pro Jahr ermitteln. Somit ergeben sich bei den Aufträgen der Hauptlieferanten an die Unterlieferanten **Kantonsverflechtungen**, welche nicht bekannt sind. Die dargestellte

	%		%
Zürich	36,0	Schaffhausen	5,9
Bern	17,0	Appenzell AR	0,2
Luzern	1,5	Appenzell IR	–
Uri	0,5	St. Gallen	4,3
Schwyz	0,4	Graubünden	0,3
Obwalden	0,1	Aargau	6,5
Nidwalden	1,8	Thurgau	6,7
Glarus	0,3	Tessin	1,2
Zug	1,0	Waadt	2,8
Freiburg	0,5	Wallis	0,7
Solothurn	4,0	Neuenburg	1,7
Basel-Stadt	1,1	Genf	2,5
Baselland	2,3	Jura	0,7

prozentuale Verteilung der Zahlungen nach Kantonen ist somit nicht ganz schlüssig.

Mit 36,0% und 17,0% fallen die überwiegenden Anteile der Kantone Zürich und Bern auf, gefolgt vom Thurgau mit 6,7%, Aargau 6,5%, Schaffhausen 5,9%, St. Gallen 4,3%, Solothurn 4,0%, Waadt 2,8%, Genf 2,5% und Baselland 2,3%. Diese Reihenfolge hat sich in den letzten Jahren im Fünfjahresdurchschnitt nur unbedeutend verändert; sie entspricht ungefähr dem in diesen Kantonen beheimateten allgemeinen Industripotential (im sekundären Sektor Beschäftigte des Jahres 1975). Eine Ausnahme macht der Stand Schaffhausen, welcher in bezug auf das Zahlungsvolumen an 5. Stelle liegt, gemessen am Industripotential jedoch lediglich den Platz 17 einnimmt.

Bei einer solchen Betrachtungsweise darf nicht nur auf die in den Kantonen vorhandene Industrie abgestellt werden. Vielmehr ist auch die Anzahl und Kapazität der insbesondere als Generalunternehmer für die Entwicklung und Fertigung verschiedenster Rüstungsgüter in Frage kommenden Betriebe zu würdigen. Besonders vielschichtig ist diesbezüglich die betriebliche Struktur im Kanton Zürich. Deshalb liegt dieser Kanton in bezug auf die Auftragserteilung und die Zahlungen vergleichsweise wesentlich über dem dort vorhandenen Industripotential. Solche Überlegungen können auch in entgegengesetzter Richtung angestellt werden. So liegt z. B. der Kanton Basel-Stadt lediglich auf Platz 15, während er aufgrund der Industrialisierung den 6. Rang einnehmen sollte. Das bescheidene Auftragsvolumen der GRD für die Chemiebranche erklärt diese Diskrepanz.

Die GRD ist ständig bemüht, die regionalen und kantonalen Ungleichgewichte durch Auftragsvergaben in wirtschaftlich schwache Regionen nach Möglichkeit zu mildern. Solchen Bestrebungen sind jedoch enge Grenzen gesetzt, weil die den technologischen Fortschritt repräsentierenden Industriezweige in den wirtschaftlich schwächeren Landesteilen kaum vorhanden sind. In diesen meist peripheren Gebieten befinden sich oft nur kleinere Betriebe, welche als Zulieferanten von Generalunternehmern in Frage kommen. Diesem strukturellen Ungleichgewicht Rechnung tragend, verpflichtet die GRD bei grossen Aufträgen die eingesetzten Generalunternehmer zur vermehrten **Vergabe von Zulieferaufträgen in wirtschaftlich schwache Regionen**.

Aus den dargelegten Gründen, insbesondere aber auch, weil die GRD die Aufträge nicht verteilt, sondern der Wettbewerb (bestes Verhältnis zwischen Preis und gewünschter Leistung) in objektiver Art und Weise über den Zuschlag entscheidet, ist eine noch **ausgewogenere Streuung kaum mehr möglich**.